

Statuten unseres Verbandes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerischer evangelischer Film- und Radiodienst**

Band (Jahr): **1 (1948-1949)**

Heft 3

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Auf vielseitigen Wunsch veröffentlichen wir nachstehend noch einen Auszug aus den Statuten unseres Verbandes :

Art. 2

Der Verband bezweckt die umfassende Wahrung und Förderung aller protestantischen Interessen auf dem Gebiete des Films, des Radio, des Fernsehens und verwandter Gebiete.

Zu seinen Aufgaben gehört besonders :

- a) die Förderung des guten und die Bekämpfung des schlechten Films...
- d) Beschaffung und Vorführung von geeigneten Filmen (Normal -und Schmalfilmen).
- e) Herausgabe von Druckschriften
- f) Unterstützung und Heranbildung geeigneter Film- und Radiomitarbeiter.
- g) Zusammenarbeit mit ähnlichen Organisationen im Ausland.
- h) Beratung und Auskunfterteilung an Kirchenbehörden, Pfarrrämer und anderweitige protestantische Interessenten usw.

Art. 3

Als Mitglieder werden aufgenommen :

- 1) Oertliche protestantische Film- und Radiogemeinden
- 2) Einzelmitglieder an Orten, in denen keine solchen Gemeinden bestehen.
- 3) Als Kollektivmitglieder protestantische Organisationen, an deren Sitz keine protestantische Filmgemeinde besteht.

Mitglieder können werden : Alle natürlichen oder juristischen Personen, die einer der im Schweiz. Evang. Kirchenbund zusammengeschlossenen Kirchen oder einer auf biblisch-reformatorischem Boden stehenden Freikirche angehören.

Die Mitgliedschaft können nicht erwerben :

Vollamtlich tätige Mitarbeiter am Rundspruch,
Personen aus der Filmwirtschaft, (Kino, Verleih, Produktion etc.)
sowie deren Organisationen.

Art. 5

Die Organe des Verbandes sind :

1. Die Generalversammlung.
2. Der Gesamtvorstand.
3. Der Arbeitsausschuss mit Filmprüfungskommission und Zentralstelle.
4. Evant. durch den Vorstand bestellte weitere Kommissionen, z.B. Redaktionskommission.
5. Die Kontrollstelle.

Art. 7

In die Kometenz der Generalversammlung fallen vor allem folgende Geschäfte :

- 1) Wahl des Gesamtvorstandes und des Verbandspräsidenten.
- 2) Wahl der Rechnungsrevisoren
- 3) Abnahme der Jahresrechnung
- 4) Aenderung der Statuten
- 5) Rekursrecht in Mitgliedschaftssachen
- 6) Von den Mitgliedern vorgeschlagene Geschäfte, sofern diese mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung beim Gesamtvorstand angemeldet wurden.